

Frank Lüttig | Jens Lehmann (Hrsg.)

Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft



Nomos

Schriften der Generalstaatsanwaltschaft Celle

Herausgegeben von

Generalstaatsanwalt Dr. Frank Lüttig

Band 3

Frank Lüttig | Jens Lehmann (Hrsg.)

Der Kampf gegen den Terror in Gegenwart und Zukunft



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6220-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-0336-9 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

von Frank Lüttig

Der dritte Band unserer Schriftenreihe widmet sich einem Phänomen, das nicht nur uns, sondern die gesamte Welt seit Jahrzehnten beschäftigt und gerade in den letzten 20 Jahren immer wieder in Atem hält. Die Rede ist vom internationalen Terrorismus und insbesondere seinen Auswirkungen auf unsere freiheitlich demokratische Gesellschaft. Terrorismus ist zwar kein neues Phänomen, aber eine Bedrohung, die inzwischen global ist und in ihren Auswirkungen mittlerweile jeden treffen kann.

In den 1970er Jahren wurde Deutschland schon einmal von einer Welle terroristischer Gewalt überrollt, die ihresgleichen suchte. Aber diese eher regional begrenzte Gewalt der Rote Armee Fraktion (RAF) richtete sich in erster Linie gegen Repräsentanten des Staates und der Wirtschaft. Dieser Ansatz hat sich grundlegend verändert. Seit Anfang der 1990er Jahre wird die terroristische Szene immer stärker durch den islamistisch motivierten internationalen Terrorismus geprägt. Entstanden ist er aus einem militanten Islamismus, dessen Vertreter die seit Jahrzehnten andauernden Konflikte im Nahen Osten und den angrenzenden Regionen zum Anlass nahmen, zu Gewaltakten gegen die vermeintliche westliche Hegemonie aufzurufen. Als Rechtfertigung wird dem terroristischen Handeln eine religiöse Legitimation gegeben, ein Freibrief zum Morden. Und diese Legitimation bezieht sich nicht mehr nur auf Andersgläubige, etwa Juden und Christen, sondern inzwischen auch auf islamische Glaubensbrüder, zum Beispiel sunnitische Kurden und Aleviten.

Eine besonders einschneidende historische Zäsur waren zweifelsohne die Anschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten sowie die darauffolgenden Anschläge von Madrid, London, Paris, Brüssel, Nizza und Berlin.

Gerade der 11. September 2001 hat uns tragisch vor Augen geführt, mit welchem Tätertyp wir es nun tatsächlich zu tun haben: mit jenem, der bedingungslos bereit ist, sein Leben als vermeintlicher Märtyrer für die Ideale des „Heiligen Krieges“ und die Herrschaft eines „Gottesstaates“ zu opfern. Die Verletzlichkeit unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung ist so offenkundig, dass zugleich das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit und damit auch in die Sicherheitsbehörden massiv erschüttert ist.

Vorwort

Schützenfeste, Weihnachtsmärkte und andere Großveranstaltungen finden hinter Betonblockaden statt. Polizeibeamte mit Maschinenpistolen gehören zum täglichen Bild. Wer von uns kann sich davon freisprechen, sich schon einmal darüber Gedanken gemacht zu haben, ob es wirklich noch sicher ist, eine Kirmes oder einen Weihnachtsmarkt zu besuchen?

Als Befund bleibt: Der Terrorismus hat unser gesellschaftliches Zusammenleben erheblich verändert. Wir müssen heute unseren Anspruch auf ein freiheitliches Miteinander in der Gesellschaft mit Erfordernissen der Sicherheit ausbalancieren und werden dies auch in Zukunft tun müssen. Denn dem Terrorismus ist nur sehr schwer beizukommen. Seine Protagonisten vereint eine tiefsitzende unversöhnliche Haltung. Ihr Operationsraum ist weder eingrenzbar noch durch eine echte zentrale Steuerung verbunden.

Die nachfolgenden Beiträge unterteilen sich thematisch in drei Gruppen: Ideologien, Strafverfolgung und Prävention. Um das theoretische Legitimationskonstrukt des islamistischen Terrorismus zu verstehen, muss man sich näher mit dem historisch-politischen und religiösen Kontext befassen. *Andreas Armbrorst* gelingt dies eindrucksvoll. In seinem Aufsatz „*Islamismus, Salafismus und Jihadismus – eine Begriffsklärung*“ zeigt er islamistische Denkstrukturen und die innerideologischen Konflikte zwischen religiösen Dogmatikern und politischen Pragmatikern auf. Er kommt zu dem ernüchternden Ergebnis, dass wir trotz aller Bemühungen weiter als jemals zuvor davon entfernt sind, den islamistischen Terrorismus zu überwinden.

Ideologische Übereinstimmungen finden sich zwischen Islamismus und Rechtsextremismus. *Jens Lehmann* beschreibt in seinem Aufsatz „*Der 'Northeimer Salafist' und seine Helfer: Versuch einer Querfront zwischen Islamismus und Rechtsextremismus*“ die Berührungspunkte zwischen beiden Phänomenen. Als ermittelnder Staatsanwalt und Sitzungsvertreter der Generalstaatsanwaltschaft Celle hat er sich über Monate mit dem Fall, den Protagonisten und dem Thema beschäftigt. Historisch weist er eine frühe Verbundenheit (bestimmter) islamischer Würdenträger mit den Nationalsozialisten nach, insbesondere einen in beiden Denkansätzen ideologisch tief verwurzelten, auch heute noch sehr aktuellen Antisemitismus.

Streng ideologisch orientiert oder gar besessen zu sein, ist für sich genommen kein Verbrechen. Die Grenze ist aber überschritten, wenn es darum geht, anderen Menschen Schaden zuzufügen, weil sich dies aus der Rechtfertigung des in sich geschlossenen Weltbildes ergeben soll. Generalbundesanwalt *Peter Frank* leitet das Kapitel „Strafverfolgung“ mit seinem Beitrag „*Strafverfolgung in Zeiten des islamistischen Terrors*“ ein und beantwortet die Frage, was Terrorismus im strafrechtlichen Sinne eigentlich ist. Dabei wird deutlich, dass es einen Straftatbestand „Terrorismus“ im deut-

schen Strafrecht nicht gibt und dass sich das deutsche Terrorismusstrafrecht von einem vereinigungsbezogenen Gedanken leiten lässt. Gemeint ist damit einerseits, dass es um das Zusammenwirken mehrerer Personen geht, andererseits aber auch, dass sich eine solche Personengruppe allein des Zusammenschlusses wegen strafbar macht, ohne dass eine (andere) schwere Straftat begangen sein muss. Diese Vorverlagerung der Strafbarkeit hat sich in jüngster Zeit durch die weiteren gesetzlichen Veränderungen des Terrorismusstrafrechts fortgesetzt. Auf dieser Basis beschreibt *Frank* die Aufgaben und Herausforderungen der Bundesanwaltschaft und deren Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Er gibt uns Einblick in einige aktuelle Fälle der Bundesanwaltschaft und deren Behandlung durch die Gerichte.

Der Anschlag am Breitscheidplatz vom 19.12.2016 in Berlin hat die Struktur der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Deutschland grundlegend verändert. *Achim Brauneisen* nimmt sich in seinem Aufsatz „*Terrorismusbekämpfung im föderalen Staat – das neue Strukturkonzept der deutschen Staatsanwaltschaften*“ des Themas an und beschreibt, welche erheblichen (positiven) Veränderungen sich seit 2016 in der deutschen Sicherheitsstruktur ergeben haben und wie bundesweit Staatsschutzzentren und ein effektives Gefährdermanagement aufgebaut wurden. *Brauneisen* kommt zu dem Schluss, dass die Bekämpfungsstrukturen heute deutlich schlagkräftiger sind als früher.

In Niedersachsen ist die „Zentralstelle Terrorismusbekämpfung“ mit Wirkung zum 1.1.2017 bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eingerichtet worden. *Sebastian Römer* und *Katharina Sprave* sind bzw. waren als Oberstaatsanwälte Dezernenten dieser Zentralstelle, die zugleich das niedersächsische Staatsschutzzentrum ist. Sie widmen sich in ihrem Aufsatz „*Aktuelle Rechtsfragen bei der Anwendung der §§ 129a, b StGB*“ praxisrelevanten Fragen der Terrorismusbekämpfung und zeigen anhand von Beispielen die Schwierigkeiten bei der juristischen Einordnung auf, stellen die gerichtliche Entscheidungspraxis dar und weisen auf dogmatische Schwächen einzelner Urteile hin.

Über die nationalen Grenzen hinaus geht *Christoph Safferling*. Mit seinem Beitrag „*War on Terror – Der internationale Terrorismus als Herausforderung für Völkerrecht und Völkerstrafrecht*“ gibt er uns einen interessanten Überblick zur Entwicklung des Völkerstrafrechts und die erheblichen Probleme transnationaler Verständigung. Eine explizite Strafbarkeit des Terrorismus gibt es wiederum nicht. Nationale Interessen erschweren einen gemeinsamen internationalen Weg erheblich. Insgesamt ist das Verhältnis zwischen Völkerrecht und internationalem Terrorismus schwierig und un-

Vorwort

gelöst. Terrorismusbekämpfung bleibt auch auf absehbare Zeit Sache der Nationalstaaten.

Die Perspektive der Strafverfolgung ist natürlich auch eine praktische. Die Akteure in einem Strafverfahren spielen jeder für sich ihre Rolle: Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin vertritt die Anklage, der Verteidiger oder die Verteidigerin nimmt die Interessen des Angeklagten wahr, und der Richter oder die Richterin leitet den Prozess und entscheidet am Ende. Die niedersächsische Justizministerin *Barbara Havelitz* war zehn Jahre lang Vorsitzende Richterin eines Staatsschutzsenats am Oberlandesgericht Düsseldorf. Sie führte mehrere spektakuläre und presseträchtige Strafverfahren, unter anderem gegen die sogenannte „Düsseldorfer Zelle“. In einem ausführlichen Gespräch unter dem Titel *„Für den Staatsschutz muss man brennen. Und das habe ich“* gibt sie Einblicke in die tägliche Arbeit einer Senatsvorsitzenden und die Herangehensweise an ein umfangreiches Staatschutzverfahren.

Gleichsam den Gegenpol dazu bildet der Beitrag von *Johannes Pausch*. Er ist Strafverteidiger und hat bereits der RAF-Mitgliedschaft Beschuldigte verteidigt. Er gibt uns sehr interessante Einblicke in das Verhältnis zwischen Mandant und Verteidiger, aber auch in das besondere Verhältnis des Verteidigers zu Gericht und Staatsanwaltschaft. Der Kontrast zu den Ausführungen von *Barbara Havelitz* wird sehr deutlich, insbesondere die unterschiedlichen Erwartungen und Herangehensweisen sowie die jeweils damit verbundenen physischen und psychischen Belastungen.

Im letzten Kapitel „Prävention“ geht es darum, im Idealfall Strafverfolgung deshalb weitgehend überflüssig zu machen, weil Vorbeugungsmechanismen potentielle Straftäter davon abhalten, kriminell zu werden. Im Bereich des internationalen Terrorismus ist ein solch vorbeugender Ansatz ungleich schwieriger zu realisieren als bei der „herkömmlichen“ Kriminalität. *Helmut Fünfsinn* ist hessischer Generalstaatsanwalt und widmet sich seit vielen Jahren mit großem Einsatz der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention. Sein Beitrag *„Kriminalprävention im Bereich Extremismus und Terrorismus – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung“* zeigt die erfolgreiche Entwicklung kriminalpräventiver Ansätze auf. Die Besonderheiten von Kriminalprävention im Bereich der Gewalt- und Extremismusedelikte werden dargestellt, wobei klar wird, dass es sich hierbei um jahrzehntelange Erfahrungen im Umgang mit dem Deliktspänomen und dessen Protagonisten handelt. Als Fazit wird festgehalten: Eine gesamtgesellschaftlich ausgerichtete Kriminalprävention ist auch im Bereich Extremismus/Terrorismus möglich. Sie bewegt sich innerhalb der Pfeiler „Toleranz gegenüber anderen Kulturen und Religionen“ und „unbedingte Be-

wahrung grundlegender Normen und Werte unserer demokratischen Gesellschaft“.

Eine etwas andere Zielrichtung hat die Arbeit von *Andreas Beelmann, Sebastian Lutterbach und Max Rickert*. Ihre Ausführungen beziehen sich auf „*Entwicklungsorientierte Prävention des Rechtsextremismus – Konzepte und Evaluationsergebnisse*“. Sie greifen damit ein inzwischen (medial) wieder sehr aktuelles Thema auf, nämlich das des Rechtsextremismus. Nach dem Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke ist die Frage nach Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus verstärkt in den Fokus geraten. Die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sind stärker denn je gefordert, Handlungskonzepte für diesen Phänomenbereich auszuarbeiten und umzusetzen. Wir müssen uns insoweit auch die Frage gefallen lassen, ob wir nicht bestimmte Entwicklungen unterschätzt haben. Man mag sich deshalb zu Recht fragen, warum die vorliegende Sammlung sich nicht stärker mit dem Rechtsextremismus beschäftigt. Wir haben allerdings bewusst den Schwerpunkt auf den internationalen Terrorismus gelegt, der in erster Linie ein islamistischer ist. In den letzten drei Jahren hat sich in diesem Bereich viel getan. Wir können auf ein solides Zahlenwerk zurückblicken und auch auf Erfolge. Ob und inwieweit dies beim Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus der Fall ist, wäre genau zu untersuchen. Es würde den Problemstellungen nicht gerecht, sowohl islamistischen Terrorismus als auch Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in einer Sammlung abzarbeiten.

Rechtsextremismus ist ein äußerst komplexes Thema, das besondere Aufmerksamkeit verdient. Die (juristischen) Übergänge zum Rechtsterrorismus sind nach wie vor nicht abschließend geklärt. Wir sind uns über das Vorhandensein, das Ausmaß und den Umfang rechtsterroristischer Strukturen noch nicht vollumfänglich im Klaren. Vieles ist noch Spekulation. Und einfache Antworten werden der Bedeutung dieses Kriminalitätsfeldes nicht gerecht. Der Rechtsextremismus ist eine erhebliche Gefahr für unser demokratisches Gesellschaftsgefüge. Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden wissen, dass weitere erhebliche Anstrengungen in diesem Phänomenbereich vonnöten sind.

Wir haben uns deshalb entschlossen, im nächsten Band (Nr. 4) unserer Schriftenreihe Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus ausführlich zu thematisieren und möglichst von allen Seiten zu beleuchten. Nur so können wir diesem wichtigen Thema ansatzweise gerecht werden. *Beelmann et al.* jedenfalls geben schon heute eine Reihe von Handlungsempfehlungen, die ein Abwandern junger Menschen in politisch oder religiös extremistische Lager verhindern können.

Vorwort

Die letzte Abhandlung im Kapitel „Prävention“ bestreitet *Britta Bannenberg*. Sie legt den Fokus ihrer Ausführungen auf „*Terroristische Einzeltäter in Deutschland – Möglichkeiten der Früherkennung*“ und führt aus, dass die empirische Forschung zu terroristischen Einzeltätern bislang unzureichend sei. Möglicherweise liege es daran, dass der radikalisierte Einzeltäter ein nach wie vor eher seltenes Phänomen sei. Gleichwohl habe die jüngste Geschichte gezeigt, dass sie erhebliches Leid anrichten können. Die Sicherheitsbehörden könnten durch eine stärkere Fokussierung jenseits bestehender Netzwerke früher auf das Gefahrenpotential eines bestimmten Tätertypus aufmerksam werden.

Den Autoren danke ich für ihre großartigen Beiträge. Ich hoffe, dass wir mit diesem dritten Band unserer Schriftenreihe einen Beitrag zur Erforschung des Deliktsfelds „internationaler Terrorismus“ leisten können.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	13
<i>Ideologien</i>	17
Islamismus, Salafismus und Jihadismus – eine Begriffsklärung <i>Andreas Armbrorst</i>	19
Der „Northeimer Salafist“ und seine Helfer: Versuch einer Querfront zwischen Islamismus und Rechtsextremismus <i>Jens Lehmann</i>	37
<i>Strafverfolgung</i>	75
Strafverfolgung in Zeiten des islamistischen Terrors <i>Peter Frank</i>	77
Terrorismusbekämpfung im föderalen Staat – das neue Strukturkonzept der deutschen Staatsanwaltschaften <i>Achim Brauneisen</i>	107
Aktuelle Rechtsfragen bei der Anwendung der §§ 129a, b StGB <i>Sebastian Römer und Katharina Sprave</i>	131
„War on Terror“ – Der internationale Terrorismus als Herausforderung für Völkerrecht und Völkerstrafrecht <i>Christoph Safferling</i>	149
„Für den Staatsschutz muss man brennen. Und das habe ich.“ Erinnerungen an zehn Jahre Arbeit in einem Staatsschutzsenat. <i>Ein Gespräch mit Barbara Havliza</i>	175

Inhalt

Verteidigung in Terrorismusverfahren <i>Johannes Pausch</i>	191
<i>Prävention</i>	205
Kriminalprävention im Bereich Extremismus und Terrorismus – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung <i>Helmut Fünfsinn</i>	207
Entwicklungsorientierte Prävention des Rechtsextremismus: Konzepte und Evaluationsergebnisse <i>Andreas Beelmann, Sebastian Lutterbach und Max Rickert</i>	229
Terroristische Einzeltäter in Deutschland – Möglichkeiten der Früherkennung <i>Britta Bannenberg</i>	259
Personenverzeichnis	283
Sachverzeichnis	285
Autoren und Herausgeber	291

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
AQ	al-Qaida
ARP	Allgemeines Register für politische Sachen
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BArch	Bundesarchiv
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
Bl.	Blatt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BT-Drs	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. A.	der Akten
d.h.	das heißt
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ETA	Euskadi Ta Askatasuna (Baskenland und Freiheit)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

FATF	Financial Action Task Force
FDLR	Forces Démocratiques de Libération du Rwanda (Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas)
FED	Federal Reserve System
FIS	Front islamique du Salut (Islamische Heilsfront)
FLNC	Frontu du Liberazione Naziunale Corsu (Korsische Nationale Befreiungsfront)
Fn.	Fußnote
GABl	Gemeinsames Amtsblatt
GBA	Generalbundesanwalt
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GG	Grundgesetz
GSZ	Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
IRA	Irish Republican Army (Irisch-Republikanische Armee)
IS	Islamischer Staat
IStGH-St	Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs
JA	Juristische Arbeitsblätter
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JR	Juristische Rundschau
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
jurisPR- StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
JVA	Justizvollzugsanstalt
JZ	Juristenzeitung
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKA	Landeskriminalamt
LTO	Legal Tribune Online
LTTE	Liberation Tigers of Tamil Eelam (Befreiungstiger von Tamil Eelam)
MA	Massachusetts
MB	Muslimbruderschaft
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
mwN	mit weiteren Nachweisen
NdsRPfl	Niedersächsische Rechtspflege

Abkürzungsverzeichnis

NdsSOG	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWO	Neue Weltordnung
OLG	Oberlandesgericht
PKK	Partiya Karkeren Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
POK	Polizeioberkommissar
RAF	Rote Armee Fraktion
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
STL	Special Tribunal for Lebanon (Sondertribunal für den Libanon)
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
TATP	Triacetontriperoxid
TNT	Trinitrotoluol
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VereinsG	Vereinsgesetz
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen (Zeitschrift)
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
VwV	Verwaltungsvorschrift
YPG	Yekineyen Parastina Gel (Volksverteidigungseinheiten)
z.B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZOG	Zionist Occupied Government (zionistisch besetzte Regierung)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

